

**Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu dem Entwurf einer Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien
(Az. III B 2)**

Übersendung nur per mail

Allgemein

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz begrüßt das Ziel des Entwurfs, im Rahmen eines Ausschreibungsmodells für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Erfahrungen mit Ausschreibungen zu sammeln.

Es bestehen jedoch Zweifel daran, ob mit dem vorgelegten Ausschreibungsmodell das ebenfalls intendierte Ziel des Erhalts der Akteursvielfalt erreicht werden kann. Nach hiesiger Auffassung ist es von wesentlicher Bedeutung, dass weiterhin Bürgerenergieprojekten eine Marktteilnahme – insbesondere im Bereich Wind onshore - ermöglicht wird. Damit kann die Akzeptanz für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien erhalten und die Energiewende vorangebracht werden. Deshalb sollte bereits in diesem Stadium einer „Pilot-Ausschreibung“ darauf hingewirkt werden, dass auch kleineren Akteuren ein hinreichender Marktzugang ermöglicht wird.

Im Einzelnen:

Begrüßt werden die vorgesehene Begrenzung der Projektgröße auf 10 MW sowie die Verschärfung der Regelung zur Anlagenzusammenfassung (4 km statt wie bislang 2 km Abstand). Damit können Aufkonzentrationen vermieden werden. Dies ist sowohl aus netztechnischer Sicht als auch aus Gründen des Akzeptanzerhalts positiv zu werten. Unterstützt werden auch die projektbezogene Gestaltung der Ausschreibung sowie das Verbot, Zuschläge zu übertragen. Dies dürfte kleineren Akteuren entgegen kommen. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz begrüßt ebenso die geplante Einsetzung der Unterarbeitsgruppe zum Thema Bürgerenergie und Akteursvielfalt und wird sich hier entsprechend einbringen.

Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang allerdings das Fehlen von Sonder- oder Ausnahmeregelungen für kleinere Marktakteure wie insbesondere Bürgerenergieprojekte. Nach den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (KOM) gilt die Ausschreibungspflicht zwar grundsätzlich für alle Formen der erneuerbaren Energien,

für kleine Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 MW, Pilotanlagen sowie Windenergieanlagen bis zu einer bestimmten Größe sehen die EU-Beihilfeleitlinien der KOM allerdings Ausnahmehöglichkeiten von der Ausschreibungspflicht vor. Diese Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht sollten auch genutzt werden, um insbesondere Bürgerenergieprojekten weiterhin einen Marktzugang zu ermöglichen. Zumindest für Anlagen bis zu 1 MW könnten diese Ausnahmemöglichkeiten der Leitlinien auch im Hinblick auf die von BMWi intendierten Ausschreibungsmodelle für andere Technologien genutzt werden.

Einen weiteren Spielraum beinhalten die EU-Beihilfeleitlinien dahingehend, dass Ausnahmen von einer Ausschreibungspflicht vorliegen können, soweit ein Mitgliedsstaat nachweist, dass Ausschreibungen zu einem höheren Förderniveau oder zu wenigen Projektrealisierungen führen. Hier bleibt eine entsprechende Evaluierung abzuwarten. Der von der BNetzA vorzulegende Evaluierungsbericht bezieht sich allerdings nur auf die Inanspruchnahme der Ackerflächen. Hier wird darum gebeten, auch eine Berichtspflicht zur Akteursstruktur sowie zum Realisierungsgrad der einzelnen Projekte aufzunehmen. Sollte dieser zu einem entsprechend negativen Ergebnis gelangen, sind das Ausschreibungsverfahren anzupassen und die Spielräume der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien umfänglich zu nutzen.

Kritisch wird auch das gewählte Auktionsverfahren bewertet. Das Gebotspreisverfahren ist aus Sicht der Bieter deutlich komplexer als ein Einheitspreisverfahren. Dadurch werden insbesondere kleinere Bieter benachteiligt, da diese einen in der Relation höheren Informations- und Antizipierungsaufwand haben werden.